

Das Jobcenter Braunschweig steht als Ansprechpartner zur Verfügung, vermittelt geeignete Bewerber/innen und unterstützt Sie bei der Beantragung der Förderleistung.

Haben Sie Interesse?

Dann wenden Sie sich an uns!

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Ansprechpartnerin / Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter Braunschweig auf.

Wir beraten Sie gerne.

Kontakt:

Jobcenter Braunschweig:

Frau Hitzke / Frau Jäger

Telefon: 0531/80177-4247

E-Mail: [Jobcenter-Braunschweig.585@
Jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Braunschweig.585@Jobcenter-ge.de)

gemeinsamer Arbeitgeberservice:

Telefon: 0800 4 5555 20

E-Mail: [Braunschweig-Goslar.Arbeitgeber@
arbeitsagentur.de](mailto:Braunschweig-Goslar.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)



Willy-Brandt-Platz 7

D - 38102 Braunschweig

Tel: +49 531 80177 0

Fax: +49 531 80177 3333

E-Mail: jobcenter-braunschweig@jobcenter-ge.de

Web: www.jobcenter.braunschweig.de

Beratungsgespräche nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Infothek & Neukundenbereich:

Montag bis Freitag

08:00 bis 11:30 Uhr



Teilhabe am Arbeitsmarkt

**Neue Fördermöglichkeit zur
Schaffung von Teilhabe- und
Beschäftigungschancen für
langzeitarbeitslose Menschen**



Ermöglichen Sie langzeit- arbeitslosen Menschen soziale Teilhabe am Arbeits- markt mit...

...einem **sozialversicherungspflichtigen**
Arbeitsverhältnis in Ihrem Unternehmen
für die Dauer von bis zu **fünf Jahren**

**Ziel ist eine dauerhafte Beschäftigung in
Ihrem Unternehmen.**



Sie erhalten...

- **Lohnkostenzuschüsse** für die Dauer von bis zu **fünf Jahren**:
in den **ersten beiden Jahren 100 Prozent**
im **dritten Jahr 90 Prozent**
im **vierten Jahr 80 Prozent**
im **fünften Jahr 70 Prozent**
- ein **beschäftigungsbegleitendes Coaching** für
Ihre neue Mitarbeiterin/Ihren neuen Mitarbeiter
- Übernahme von **Weiterbildungskosten** zur
Qualifizierung Ihrer neuen Mitarbeiterin/Ihres
neuen Mitarbeiters während der Beschäftigung
in Höhe von bis zu 3.000 Euro
- Es werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversi-
cherung abgeführt.

Voraussetzungen

- Sie bieten Menschen eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**, die bereits **seit vielen Jahren Leistungen der Grundsicherung** erhalten und **über 25 Jahre** alt sind
- Maximale Förderdauer **fünf Jahre**
- der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber/innen und Arbeitgeber/innen, die nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entlohnen, auf Basis des zu zahlenden Arbeitsentgelts. Für andere Arbeitgeber/innen bemisst sich der Lohnkostenzuschuss nach dem gesetzlichen Mindestlohn.

